KVB Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

KVB 80684 München

An alle Pathologen, Laborärzte, Humangenetiker und Ärzte mit Zusatzbezeichnung Medizinische Genetik

Referat Gesamtvergütung & Honorarverteilung
Unser Zeichen: REF-GH

Ansprechpartner:
KVB Servicetelefonie
Telefon: 089 57093-40010

12.09.2022

EBM - Neuerungen zum 1. Oktober 2022:
- Neue GOP 19465 zur Anwendung des Arzneimittels Tepmetko® bei Lungenkarzinom
- Neue GOP 32868 zur UGT1A1-Genotypisierung bei Darmkrebs

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bewertungsausschuss hat mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 Neuerungen bei der Companion-Diagnostik und den molekulargenetischen Untersuchungen beschlossen:

Neue GOP 19465 zur Anwendung des Arzneimittels Tepmetko® bei Lungenkarzinom

Das Arzneimittel Tepmetko® wird zur gezielten Behandlung von erwachsenen Patienten mit einem fortgeschrittenen nicht-kleinzelligen Lungenkarzinom (NSCLC) verwendet, die eine systemische Therapie nach Platin-basierter Chemotherapie und/oder nach einer Behandlung mit Immuntherapie benötigen. Für die Anwendung ist der Nachweis einer MET-Exon-14-Skipping-Mutation erforderlich.

Zur Abbildung dieser Untersuchung als Companion-Diagnostik wird die neue GOP 19465 in den Abschnitt 19.4.4 EBM „In-vitro-Diagnostik tumorgenetischer Veränderungen zur Indikationsstellung einer pharmakologischen Therapie“ aufgenommen:

NEU: GOP 19465 - Nachweis oder Ausschluss von allen bekannten MET-Exon-14-Skipping-Mutationen unter Verwendung von zirkulierender Tumor-DNA zur Indikationsstellung einer gezielten Behandlung von erwachsenen Patienten mit fortgeschrittenem nicht-kleinzelligem Lungenkarzinom, wenn dies laut Fachinformation obligat ist,

EBM-Bewertung	3.934 Punkte
Preis B€GO	443,21 €

- Zweimal im Krankheitsfall berechnungsfähig.
- Nur berechnungsfähig, wenn ein nicht-kleinzelliges Lungenkarzinom histologisch nachgewiesen ist und nicht genügend Tumorgewebe als Untersuchungsmaterial zur Verfügung steht oder gewonnen werden kann.
- Nur bei Anwendung eines validierten Verfahrens, für das anhand von Vergleichsproben Nachweisgrenzen von <=1 % für MET-Exon-14-Skipping-Mutationen belegt werden können.
- Das Untersuchungsverfahren muss Maßnahmen zur Erkennung falsch positiver Mutationsnachweise im Einzelfall vorsehen.
- Nicht für das Therapiemonitoring berechnungsfähig.

Neue GOP 32868 zur UGT1A1-Genotypisierung bei Darmkrebs

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) empfiehlt bei Darmkrebspatienten vor Beginn einer systemischen Therapie mit einem irinotecanhaltigen Arzneimittel die Genotypisierung zur Bestimmung des Metabolisierungsstatus der UPD-Glucuronosyltransferase 1A1 (UGT1A1). Es sollen Patienten identifiziert werden, die als langsame UGT1A1-Metabolisierer ein erhöhtes Risiko für schwere Neutropenien und Durchfälle haben und für die deswegen eine geringere Anfangsdosis von irinotecanhaltigen Arzneimitteln in Betracht gezogen werden sollte.

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 wird der Abschnitt 32.3.14 EBM „Molekulargenetische Untersuchungen“ um folgende neue GOP ergänzt:

NEU: GOP 32868 - Genotypisierung zur Bestimmung des UDP-Glucuronosyltransferase 1A1 (UGT1A1) Metabolisierungsstatus vor systemischer Therapie mit einem irinotecanhaltigen Arzneimittel

Obligater Leistungsinhalt:
- Untersuchung auf das Vorliegen der Allele UGT1A1*6 und UGT1A1*28

Preis B€GO 50,00 €

- Einmal im Krankheitsfall berechnungsfähig.

Genehmigung
Zur Abrechnung ist eine Genehmigung der KV gemäß der QS-Vereinbarung Spezial-Labor erforderlich. Fachärzte für Laboratoriumsmedizin mit bestehender Genehmigung nach der QS-Vereinbarung Spezial-Labor können die neue GOP 32868 abrechnen, ohne dass eine erneute Antragstellung erforderlich wird. Fachärzte für Humangenetik können auf Antrag eine Genehmigung für die GOP 32868 erhalten. Die Urkunde über die Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung „Humangenetik“ gilt als Nachweis der fachlichen Befähigung für molekulargenetische Leistungen nach Abschnitt 32.3.14 EBM.

KVB
Kassenärztliche
Vereinigung
Bayerns

Vergütung

Für die Gebührenordnungspositionen 19465 und 32868 empfiehlt der Bewertungsausschuss die Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Die Umsetzung dieser Empfehlung auf Landesebene ist mit den Krankenkassen in Bayern noch zu vereinbaren.

Anhang 3

Die Gebührenordnungspositionen 19465 und 32868 werden als Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 19.4 bzw. 32.3 nicht der fachärztlichen Grundversorgung zugerechnet und führen zum Ausschluss der Berechnungsfähigkeit der Pauschale für die fachärztliche Grundversorgung (PFG).

Der Beschluss des Bewertungsausschusses aus seiner 603. Sitzung vom 5. August 2022 ist auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht. Er steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Freundliche Grüße

gez.
Wolfgang Gierscher
Leiter Gesamtvergütung und Honorarverteilung